

# G e s t a l t u n g s s a t z u n g

gemäß § 103 BauO NW

- Bereich des Bebauungsplanes Nr. 044 Gewerbegebiet Talstraße -  
vom 18. Oktober 1985

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 ( GV NW 1979 S. 594 ) i.V.m. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung ( BauO NW ) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 ( GV NW 1970 S. 96 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 ( GV NW S. 122 ) hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 28.10.1982 folgende Satzung nebst Begründung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -, der folgende Flurstücke umfaßt:  
Gemarkung Altkalkar, Flur 6, Nr. 1000 tlw., 1004 tlw., 1046, 1087, 1088, 1171 tlw., 1172, 1400, 1401 tlw., 1407, 1423, 1532, 1533 tlw., 1837, 1896, 1897 tlw., 1916, 1917, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924.  
Gemarkung Kalkar, Flur 2, Nr. 292, 293, 296, 298, 299.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Bebauungsplan dargestellt, der als Gestaltungsplan Bestandteil dieser Satzung ist.  
Der Plan wird bei der Stadt Kalkar - Planungsamt - zu jedermanns Einsicht offengelegt.

## § 2

### Fassadengestaltung ( § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW )

- (1) Gebäude und Gebäudegruppen müssen in Material, Oberflächenstruktur und Farbe der Außenflächen einheitlich gestaltet werden und zwar überwiegend mit Ziegelstein in rotbrauner bis brauner Farbe, die nicht glänzend sein darf. Farbanstriche sind harmonisch auf das Ziegelmaterial abzustimmen. Es sind nur gebrochene, matte Farbtöne zulässig.
- (2) Sichtschutzmauern sind in Material und Farbe den jeweiligen Gebäuden entsprechend zu gestalten.

§ 3

Dachform und Dachdeckung ( § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW )

- (1) Dächer sind als geneigte Dächer mit einer Neigung von 12° - 35° auszuführen und mit dunkelfarbenem nicht glänzendem Material einzudecken.
- (2) Ausnahmen sind zulässig für bauliche Anlagen, die vor Erlaß dieser Satzung Bestand haben oder mit diesen in räumlichem Zusammenhang stehen.

§ 4

Werbeanlagen und Warenautomaten ( § 103 Abs.1 Nr. 1 BauO NW )

- (1) Werbeanlagen sind nur als Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind zurückhaltend zu gestalten. Sie haben sich der architektonischen Wirkung der Einzelfassade unterzuordnen und dürfen nicht dominieren. Werbeanlagen sind in die Baukörpergestaltung zu integrieren. Im Zufahrts- oder Eingangsbereich der baulichen Anlagen ist eine freistehende Werbeanlage zulässig. Eine Beeinträchtigung oder Verdeckung der architektonischen Gliederung durch Werbeanlagen ist nicht zulässig. Größere Flächen der Fassade im Zusammenhang mit einer Werbeanlage in Material oder Farbe, abweichend von der übrigen Gestaltung zu fassen, ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind nur bis zur Traufhöhe von 7,0 m über Gehweg zulässig.
- (4) Lichtwerbungen mit grellem Licht, sogenanntem kaltem Licht, in sogenannten Leuchtfarben oder mit wechselndem Licht sind unzulässig.
- (5) Freistehende Warenautomaten sind unzulässig.

§ 5

Vorgärten ( § 103 Abs. 1 Nr. 5 BauO NW )

- (1) Entlang der innergebietlichen Erschließungsstraßen ist die Benutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie ( Vorgärten ) als Arbeits- und Lagerfläche unzulässig. Die Vorgärten sind mit einer geschlossenen standortgerechten Baum- und Strauchbepflanzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Anpflanzung soll möglichst artenreich sein. Die Dichte muß mindestens 1 Pflanze auf 1,5 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Für notwendige Zufahrten sind befestigte Flächen zulässig.

§ 6

Einfriedigungen ( § 103 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW )

- (1) Die Grundstücke entlang der Bundesstraße B 57 sind dauerhaft und lückenlos einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur B 57 sind unzulässig.
- (2) Einfriedigungen entlang der B 57 und der innergebietlichen Erschließungsstraßen sind auf der, der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite des festgesetzten Pflanzstreifens bzw. des Vorgartens oder zurückliegend zu errichten.  
Entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung sind Einfriedigungen mindestens 5 m zurückliegend zu errichten.
- (3) Einfriedigungen sind nur als Drahtgeflecht bis zu einer Höhe von max. 2,0 m im Bereich der Sichtdreiecke bis zu max. 0,80 m zulässig. § 2 Abs. 2 bleibt von der Festsetzung bezüglich der Art der Einfriedigung unberührt.

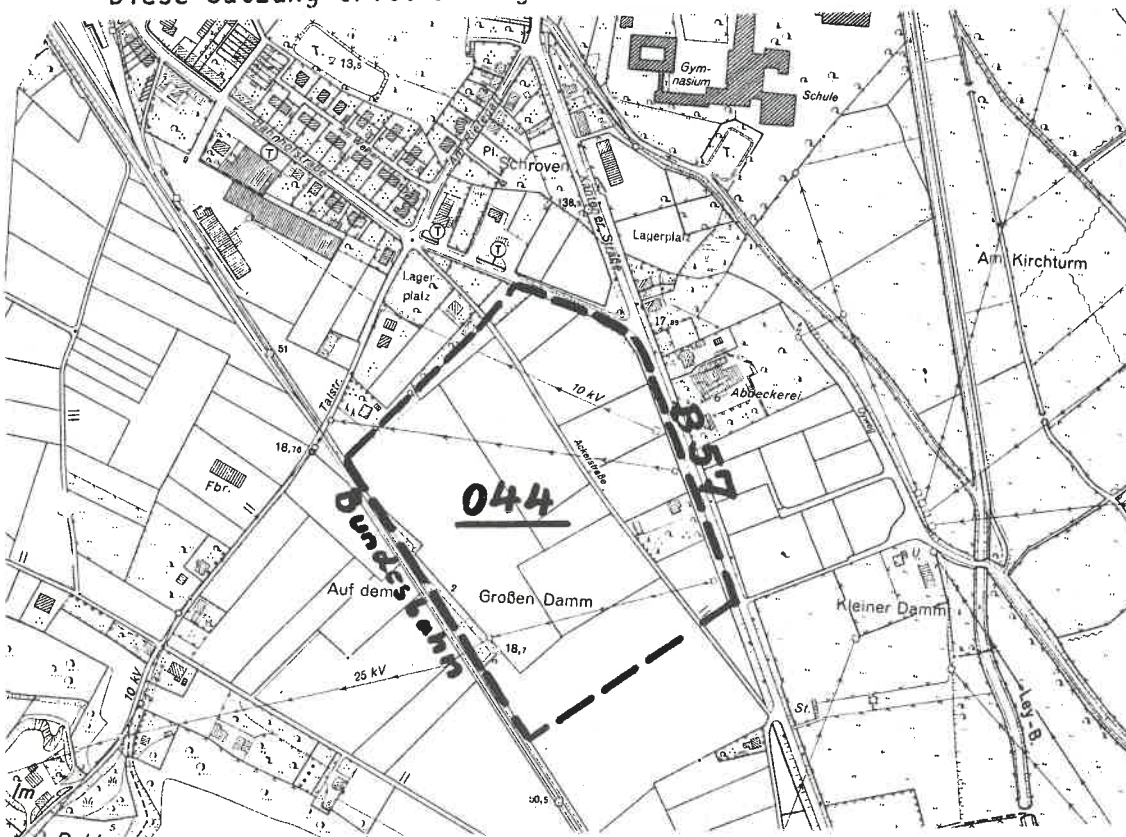
§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Anwendung  
auf bestehende bauliche Anlagen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.
- (2) Auf bestehende bauliche Anlagen sollen die Vorschriften gemäß § 104 BauO NW angewendet werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsverordnung

=====

Die vorstehende vom Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 28.10.1982 beschlossene Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - wurde vom Oberkreisdirektor Kleve mit Verfügung vom 14. Januar 1983 Az.: 63.3 - 63 72 00/8 - genehmigt.

Die in der Gestaltungssatzung genannten Anlagen ( Begründung, Lageplan ) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Grabenstraße 36/38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NW ) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 18 . Oktober 1985

*H. L. van Dornick*

van Dornick  
Bürgermeister